

Eckpunkte Transparenzoffensive



I. Bayerisches Abgeordnetengesetz

1. Mehr Transparenz über Einkünfte aus Nebentätigkeiten herstellen

Die Erwartung der Bevölkerung an Transparenz und Offenheit sind gestiegen. Es gilt, Vertrauen in unsere Parlamentarier wiederherzustellen und unsere Demokratie zu sichern.

Daher sieht das Maßnahmenpaket der Regierungsfractionen vor, **volle Transparenz bei den Nebeneinkünften** von Abgeordneten herzustellen und dazu die **bestehenden Anzeige- und Veröffentlichungspflichten nachzuschärfen**:

- **Einkünfte aus Nebentätigkeiten** **betragsgenau** und **ab dem ersten Euro** veröffentlichen. Das bisherige Stufenmodell soll wegfallen;
- **Beteiligungen** an Kapital- und Personengesellschaften künftig bereits **ab fünf Prozent** (bislang: 25 Prozent) der Gesellschaftsanteile offenlegen.
- für einzelne **Einkünfte bis zu 1.000 Euro** sehen wir eine **Sammelmeldung pro Quartal** vor, so dass unnötige **Bürokratie vermieden** werden kann.

2. Nebentätigkeiten ermöglichen, Interessenkonflikte vermeiden

Wir sind der Ansicht, dass die Herstellung von mehr Transparenz wichtig, aber nicht ausreichend ist. Daher wollen wir **klare gesetzliche Regelungen, die Interessenkonflikte mit dem Abgeordnetenmandat verhindern**. Bestimmte Nebentätigkeiten führen unweigerlich zu Interessenkonflikten. Finanzielle Eigeninteressen dürfen nicht in Konflikt mit dem Allgemeinwohl geraten. Es geht um die **Glaubwürdigkeit unserer Demokratie**.

Zugleich wollen wir, dass **auch in Zukunft Freiberufler und Unternehmer im Bayerischen Landtag** sind. Wir wollen einen breiten Erfahrungsschatz im Parlament und Abgeordnete, die vielfältige **berufliche Kompetenzen und Praxiserfahrungen** in die parlamentarische Arbeit einbringen können.

Daher legen wir einen ausgewogenen Vorschlag vor, der **Nebentätigkeiten weiterhin erlaubt**, aber **gezielte Einschränkungen** von entgeltlichen Nebentätigkeiten vorsieht:

- **Verbot der entgeltlichen Lobbytätigkeit** für Dritte gegenüber den Organen und Behörden des Freistaates Bayern sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Hier geht es um die bezahlte Einflussnahme auf Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

- **Einschränkungen für bezahlte Tätigkeit für Dritte gegenüber der öffentlichen Hand:**
 - **Verbot der Besorgung fremder Angelegenheiten**
 Beispiel: Kein Auftreten als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt für Dritte gegenüber zum Beispiel den Staatsministerien oder den Landesämtern.
 Das Handeln gegenüber den unteren Staatsbehörden (z. B. Landratsämtern, Finanzämtern) sowie das Auftreten vor Gericht wird nicht eingeschränkt.
 - **Verbot der Anbahnung, Vermittlung, Abwicklung von Geschäften mit Immobilien, Waren und Dienstleistungen für Dritte**
 Beispiel: Keine Provisionen für die Vermittlung von Waren und Dienstleistungen an den Freistaat, keine Immobiliengeschäfte für Dritte mit der Immobilien Bayern.
 - **„Chinese Wall“-Regelung bei Geschäften mit der öffentlichen Hand**
 Bei einer Tätigkeit als **Geschäftsführer oder Vorstand** von Gesellschaften muss durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt werden, dass sich die oder der Abgeordnete bei **Geschäften mit der öffentlichen Hand** heraushält.
- Keine **Honorare für Vorträge und Reden**, die im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit stehen.
- **Verbot eigener Geschäfte:** Abgeordnete dürfen künftig nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen eigene Geschäfte mit dem Freistaat und den Gemeinden und Gemeindeverbänden durchführen. Darüber hinaus gehende Geschäfte auf eigene Rechnung sind künftig verboten.

Mit diesen Regelungen vermeiden wir ganz gezielt Interessenkonflikte.

Gleichzeitig ist uns wichtig: Die **Ausübung des Berufes und Nebentätigkeiten ohne Interessenskonflikte bleiben wie bisher erlaubt – warum?**

Die Möglichkeit zu **Nebentätigkeiten** schützt die Abgeordneten vor einer Abhängigkeit von Parteiorganisation und Mandat. Die Tätigkeitsbeschränkungen schützen die **Freiheit und Unabhängigkeit des Abgeordneten** vor Einflussnahme von Dritten. Beides ist wichtig.

Viele Nebentätigkeiten sind wichtig für unser Gemeinwohl, zum Beispiel: **Ehrenamtliche Tätigkeiten**, etwa im **Vorstand eines Vereins, als Gemeinde-, Stadt-, Kreisrat oder ehrenamtlicher Bürgermeister**.

II. Bayerisches Ministergesetz

Mit der Änderung des Ministergesetzes führen wir eine Regelung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung im Anschluss an das Ausscheiden aus der Staatsregierung ein. Mit der Karenzzeitregelung für die Mitglieder der Staatsregierung wollen wir Interessenkollisionen bei Ausscheiden aus dem Amt und den sog. "Drehtür-Effekt" d.h. den unmittelbaren Wechsel aus einem politischen Amt in die politische Interessenvertretung verhindern.

- **Anzeigepflicht von Anschlussstätigkeiten:** Künftig sollen amtierende und ausgeschiedene Mitglieder der Staatsregierung verpflichtet werden, alle Beschäftigungen, die weniger als 24 Monate nach Ausscheiden aus der Staatsregierung begonnen werden sollen, vorher schriftlich anzuzeigen.
- **Untersagung einer Anschlussstätigkeit:** Die Staatsregierung kann eine Anschlussbeschäftigung für die Zeit der ersten 24 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, wenn öffentliche Interessen durch die Tätigkeit beeinträchtigt werden.

III. Reform des Straftatbestands der Abgeordnetenbestechung

Außerdem fordern wir vom Bund eine grundlegende Reform des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung (§108e StGB). So sollte vor allem das in der Praxis kaum nachzuweisende Tatbestandsmerkmal „im Auftrag oder auf Weisung“ durch das treffende Tatbestandsmerkmal „Verletzung der aus dem Mandat folgenden Pflichten“ ersetzt werden. Die Hochstufung des Tatbestandes zu einem Verbrechen mit einer Mindeststrafe von einem Jahr wird von uns ausdrücklich begrüßt.

IV. Bayerisches Lobbyregistergesetz

Mit dem Lobbyregistergesetz wollen wir Lobbyismus, also Interessenvertretung in Bayern, regeln und gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung transparent machen. Im Kern sieht das Gesetz

- die Einführung einer Registrierungspflicht für Lobbyisten, die Interessenvertretung gegenüber dem Landtag oder der Staatsregierung ausüben und auf diese Weise an demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen mitwirken wollen, sowie
- die Veröffentlichung der schriftlichen Stellungnahmen von registrierten Interessenvertretern zu Gesetzesvorhaben der Staatsregierung (exekutiver Fußabdruck) und von Gesetzesvorhaben aus der Mitte des Landtags (legislativer Fußabdruck) vor.

Das Gesetz wird heute in zweiter Lesung im Plenum verabschiedet und wird zum 01.01.2022 in Kraft treten.